

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 78/24

Würzburg, 17.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.04.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Aura i. Sinngrund

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Aura i. Sinngrund	18	Gebäude- und Frei- fläche	Gasse 7, 7a	0,0555	3334

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Aura i. Sinngrund

1/2 Miteigentumsanteil an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2/zu1	Aura i. Sinngrund	21	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Gasse	0,0020	3334

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

bebaut mit Wohnhaus A, Wohnhaus B, Carport

Haus A

Einfamilienwohnhaus, Baujahr unbekannt, laut Angaben ca. 200 Jahre alt, Teilmordenisierungen 2020, Fachwerkbau auf Massivsockelgeschoss, Haus A wird über die Ölheizung in Haus B mitversorgt, Wohnfläche ca. 99 m², vermietet, die aktuelle Warmmiete beträgt 650 € monatlich, die Kaltmiete wird mit 450 € monatlich eingeschätzt, eine Kaution ist nicht hinterlegt.

Haus B

Einfamilienwohnhaus, Baujahr 1992, Massivbauweise, Ölzentralheizung mit Brauchwasserbereitung, Wohnfläche ca. 138 m²

Carport, Holzbauweise

Haus B und der Carport werden von der Eigentümerin genutzte;

Verkehrswert: 274.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrsfläche;

Verkehrswert: 550,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.